|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | | Gemeindeverwaltung Cham  Einwohnerdienste  Mandelhof  6330 Cham |
|  | | |
|  |  |  |
|  |  |  |

|  |
| --- |
| Gesuch um Sperrung der Bekanntgabe meiner Personendaten |

Hiermit beantrage ich, Muster, Hans, geb. 01.01.1900, wohnhaft in 6330 Cham, Musterstrasse

dass meine Personendaten im Einwohnerregister von Cham gemäss §9 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug gesperrt werden.

Von den unten aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Bekanntgabe von gesperrten Personendaten habe ich Kenntnis genommen.

Datum: Unterschrift:

Datenschutzgesetz des Kantons Zug vom 28. September 2000

§ 9

Sperrung der Bekanntgabe

1 Eine betroffene Person kann voraussetzungslos vom Organ verlangen, dass Daten nur an Organe bekanntgegeben werden dürfen.

2 Die Sperrung wird nach Eintreffen des Gesuches sofort wirksam. Das Gesuch muss schriftlich erfolgen und sich auf bestimmte Datenbestände eines Organs beziehen. Die Sperrung ist schriftlich zu bestätigen.

3 Das Organ verweigert die Sperrung oder hebt sie auf, wenn

a) eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht oder

b) die oder der um Bekanntgabe ersuchende Private glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer oder seiner Rechtsansprüche erforderlich sind. Der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

|  |
| --- |
|  |
|  |

|  |
| --- |
|  |
|  |